

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierthalb ab Schalter 1,15 M. bei freier Auslieferung durch Posten ins Haus 1 Mark 50 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark einschl. Betriebsgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboote gern entgegen.

Amtsblatt für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig. Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Grogröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gesetzte Korpuszeile 15 Pf. für Inseraten im Rücksatz, für alle übrigen 20 Pf., im vorderen Teile 25 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 55.

Mittwoch, den 10. Juli 1918.

28. Jahrgang

Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen zur Erlangung der Schwerarbeiter-Brotzulage.

Das Vorliegen der Bescheinigungen zur Erlangung der Schwerarbeiter-Brotzulage ist fünfzig bei der Gemeindebehörde durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die mit Unterschrift und Stempel (Firmens-, Dienststempel) versehen sein muß, nachzuweisen. Zu der Bescheinigung ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Ortsbehörde zu entnehmen ist. Bescheinigungen, zu denen der vorgeschriebene Vordruck nicht verwendet worden ist, sind zurückzuweisen.

Die Bescheinigung verbleibt im Besitz des Brotmarkenempfängers. Auf ihr ist bei jeder Kartenausgabe vom Arbeitgeber zu bestätigen, daß die ursprünglich bescheinigte Tätigkeit des Scheinhabers weiter besteht. Ohne eine solche erneute Bescheinigung ist die Gewährung der Schwerarbeiterzulage zu verweigern.

Hierzu wird weiter noch folgendes bestimmt:

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbescheinigung vor jeder Kartenausgabe so gleichzeitig auszustellen, daß die brotmarktberechtigte Person in der Lage ist, sie am Tage der Kartenausgabe der Brotkartenausgabestelle mit vorzulegen.

Später vorgelegte Arbeitsbescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

2. Bei der erstmaligen Ausstellung der Arbeitsbescheinigung ist gleichzeitig der erste Abschnitt über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses mit anzuhören, da dieser Abschnitt als Ausgabeberechtigung für die ausgegebene Schwerarbeiterzulage von der Brotkartenausgabestelle abzutrennen und zurückzuhalten ist.

3. Zu widerhandlungen werden nach §§ 57, 58, 79 Ziffer 12 der R.-G.-Ordnung vom 21. Juni 1917 bestraft.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Kamenz, den 12. Juni 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz.

Auslands-Marmelade.

Der Königlichen Amtshauptmannschaft ist zur Versorgung von Krankenhäusern, Massen Speiseanstalten, Fabrikantinen und ähnlichen Betrieben sowie Gast- und Speisewirtschaften, ferner auch den Kur- und Badeorten ein Posten **Auslands-Marmelade** zugewiesen worden. Der Preis stellt sich auf ungefähr 160 Mark per Zentner netto ab Lager Kamenz.

Die Händler verbleiben Eigentum der Reichsstelle und müssen sofort in gutem, brauchbarem Zustand mit vollständigen Böden, Deckeln, Reisen und Stäben zurückgeliefert werden. Es wird dafür ein Pfandbetrag von 25 Mark per Stück erhoben, der nach erdungsgemäher Rückführung zurückvergütet wird.

Bestellungen hierauf sind bis zum **10. Juli 1918** an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Kamenz, am 6. Juli 1918. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Frühdrusch betreffend.

Hinsichtlich der Frühdruschprämien wird darauf hingewiesen, daß diese Prämien **reine Erfolgsprämien** darstellen. Die Prämien werden daher ausnahmslos nur für dasjenige Getreide gezahlt, das innerhalb der vorgesehenen Fristen zur Ablieferung gelangt. Als Ablieferung gilt lediglich die tatsächliche Ablieferung seitens

Kurze Nachrichten.

Angreiffe von Franzosen und Amerikanern westlich von Chateau-Thierry sind gescheitert.

In den oberen Vogesen wurden feindliche Verbände am Hülfenskrißt abgewiesen.

Der Botschafter der russischen Sowjet-Republik in Berlin Joffe gab im eigenen und im Namen seiner Regierung der Berliner Regierung gegenüber dem Schmerz und Empörung über die Errichtung des Grafen Mirbach Ausdruck.

In Moskau sind Kämpfe der Gegenrevolutionäre gegen die Bolschewiki entbrannt. Die Mitglieder und sonstige Vertreter deutscher Behörden sind unversehrt.

Das Piave-Delta ist von den österreichisch-ungarischen Truppen geräumt worden; sie zogen sich in die Dammstellung am Ostufer des Hauptarmes zurück.

Der amerikanische Transportdampfer "Convection" (früher "Cincinnati") der Hamburg-Amerika-Linie wurde versenkt.

Attentat auf den deutschen Gesandten in Moskau.

Berlin, 6. Juli. (Amtlich.) Heute vor mittag erschienen zwei Herren den kaiserlichen Gesandten in Moskau um eine Unterredung, die ihnen vom Grafen Mirbach im Beisein des Legationsrats Rießler und eines im Zimmer anwesenden deutschen Offiziers gewährt wurde. Die beiden Unbekannten zogen Revolver und schossen auf den kaiserlichen Gesandten, wobei sie ihn leicht am Kopfe verletzten. Ehe sie davon verhindert werden konnten, warfen sie darauf eine Handgranate und retteten sich durch einen Sprung aus dem Fenster auf die Straße. Graf Mir-

bach, der schwer verletzt worden war, ist, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben, kurz darauf verschieden, die beiden anderen Herren blieben unverletzt. Sofort nach Bekanntwerden dieser Untat trafen die Kommissare für auswärtige Angelegenheiten Litthauer und Karachau in der Gesandtschaft ein und sprachen dem Legationsrat Rießler die Empörung und das Bedauern der Sowjet-Regierung über den erschütternden Vorfall aus. Leider ist es bis jetzt nicht gelungen, die Verbrecher zu entdecken und festzunehmen. Das bisherige Ergebnis der sofort angestellten Untersuchung läßt die Vermutung zu, daß es sich um im Dienste der Entente stehende Agenten handelt.

Aufklärung des Mordes.

Moskau, 7. Juli, nachmittags. Die linken Sozialrevolutionäre haben sich zum Mord des Kaiserlichen Gesandten bekannt. Ihre im Innern eingeschlossenen Vertreter sind verhaftet. In der Stadt sind Kämpfe der Gegenrevolutionäre gegen die Bolschewiki an verschiedenen Stellen entbaut, die bisher zugunsten der Bolschewiki zu verlaufen scheinen. Alle Mitglieder und sonstigen Vertreter deutscher Behörden sind unversehrt.

(W.T.B.)

Das englische Geld in Russland.

Berlin, 7. Juli. Nach einer Veröffentlichung des russischen Volksausschusses ist geklärt, daß die an die gegenrevolutionären Parteien Russlands von England geleisteten Unterstützungen auf 40 Millionen Rubel.

Damit ist die kürzlich vom Helsingforser "Hufvudstadsblad" gedachte Nachricht von amtlicher russischer Seite bestätigt. Mit diesem Gelde, das offenbar dem berühmten englischen Geheimfonds entstammt, dürften auch die Mörder des Grafen Mirbach bezahlt worden sein.

des Erzeugers an die Getreidekaufleute. Vereinbarungen, wonach Vorräte für Rechnung des Erwerbers im Gewahrsam des Erzeugers verbleiben, ist für die Berechnung der Druschprämien nicht der Ablieferung gleich zu stellen. Wird eine Frist versäumt, so kann die Zahlung nicht mehr erfolgen, selbst wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne jedes Verschulden des Erzeugers unterblieben ist.

Kamenz, am 5. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Ahrenlesen.

1. Das Ahrenlesen ist mit Genehmigung der Besitzer der abgeernteten Felder gestattet.

2. Die hierdurch gewonnenen Körner sind, wie die gesamte Ernte, für den Kommunalverband Kamenz beschlagabnahmbar.

3. Die gewonnenen Körner sind demnach entweder dem Besitzer des Feldes oder den Einläufern des Getreideeinfalls e. g. m. b. h. in Kamenz zum Kauf anzubieten. **Es ist also keinesfalls gestattet**, die Körner — wie es im laufenden Jahre vielfach geschehen war — einem Bäcker mit Auftrag der Vermahlung durch eine Mühle zu übergeben oder sie direkt in einer Mühle vermahlen zu lassen. Die ortsbekördliche Ausstellung von Möhlkarten zu diesem Zweck ist ungültig. Der Besitzer der Körner, der Müller und gegebenenfalls der Bäcker machen sich im Zuiderhandlungsfalle strafbar.

Kamenz, am 21. Juni 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Fleischzulage für die Erntearbeiter.

Während der Erntezeit soll für die Dauer von 4 Wochen an in der Ernte tätige Personen eine **Fleischzulage von insgesamt 600 Gramm** gewährt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber einschl. der Rittergäter, die diese Zulage für sich und ihre Erntearbeiter beanspruchen wollen, haben dies bis zum Mittwoch, den 1. Juli, bei ihrer Gemeindebehörde anzumelden. Hierbei ist anzugeben, ob die Zulage aus den eigenen Fleischvorräten entnommen werden soll, oder ob die Belieferung der Zulage durch den Fleischer gewünscht wird. Den Gemeindebehörden gehen Anmeldeurkunde zu, in welchen die Antragsteller namentlich aufgeführt sind. Die Zulage darf nur den für die Erntezeit dauernd angenommenen Hilfskräften gewährt werden, nicht dagegen denjenigen, die nur vorübergehend tag- oder stundenweise als Hilfskräfte beschäftigt werden.

Die Gemeindebehörden haben bei der Entgegennahme der Anträge darüber zu wachen, daß nur für die hierdurch berechtigten Personen die Fleischzulage beantragt wird. Die Vordrücke sind von den Gemeindebehörden bis Sonnabend, den 13. Juli bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Zulage soll in der Zeit zwischen dem 28. Juli und 24. August gewährt werden. Näheres hierüber wird noch bekannt gegeben werden.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz,

am 5. Juli 1918.

Von Mittwoch, den 10. Juli 1918 ab kann auf Abschnitt XII der Landespostkarte in den einschlägigen Geschäften vor Kope ein halbes Pfund Marmelade entnommen werden.

Kamenz, am 6. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Oertliches und Sachsisches

— Die Durchführung der Verordnungen über Metallbeschlagnahmungen alter Art ist trotz der großen Beute im Westen nötig. Denn wenn auch die den Bedarf der Heeresverwaltung für längere Zeit deckt, so muß doch natürlich die Metallbeschaffung für das Heer dauernd sichergestellt werden, außerdem aber auch die Beschaffung des Metalls für die Flotte und die wichtigsten öffentlichen Betriebe, z. B. die Eisenbahn.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— Die Durchführung der Verordnungen über Metallbeschlagnahmungen alter Art ist trotz der großen Beute im Westen nötig. Denn wenn auch die Metallbeschaffung für das Heer dauernd sichergestellt werden, außerdem aber auch die Beschaffung des Metalls für die Flotte und die wichtigsten öffentlichen Betriebe, z. B. die Eisenbahn.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— (Eine Million Mark Geldstrafe, 25½ Jahre Gefängnis.) Die sächsischen Gerichte haben bei der Bekämpfung des Kriegswuchers und Kettenhandels dritte Arbeit geleistet. Neben einer Anzahl Verwarnungen wurde dem sächsischen Kriegswucheramt Mitteilung über 10031 rechtskräftig gewordene Strafen gemacht, die in der Zeit vom 2. Januar 1917 bis 30. April 1918 von sächsischen Gerichten wegen Verstößen gegen die Kriegsverordnungen verhängt worden sind. Diese rechtskräftig gewordenen Strafen ergaben insgesamt eine Summe von 1056 500 Mark. Daneben wurden in mehreren Fällen Freiheitsstrafen, die zusammen rund 25½ Jahre betragen, verhängt.

— (Eine Million Mark Geldstrafe,